

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. MENGE: Die umstehend genannte Menge entspricht den Angaben des Kunden. Kann aus vom Kunden zu tretenden Gründen weniger geliefert werden, behalten wir uns vor, einen höheren Einheitspreis entsprechend unseren üblichen Mengenabstufungen zu berechnen. Ziff. 8 bleibt vorbehalten. Massgebend für die Rechnungsstellung ist:

- a) Bei Tankwagenlieferungen die durch die amtlich geeichte Messvorrichtung angezeigte Menge.
- b) Bei Bahnlieferungen das am Verladeort bzw. der Abgangsstation bahnamtlich festgestellte Gewicht.
- c) Bei allen übrigen Lieferungen, die am Abgangslager laut Lieferschein festgestellte Menge.

Die umstehend genannte Menge darf von uns bis zu 15% unter- oder überschritten werden, ohne dass dem Käufer deswegen Ansprüche auf Restlieferung oder Rücknahme zustehen.

2. ABLADESTELLEN: Wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, versteht sich die bestellte Menge für den Ablad in einen einzigen Behälter. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die bestellte Menge in verschiedene Behälter verteilt werden muss, behalten wir uns vor, die Einheitspreise entsprechend den einzelnen Ablademengen und unseren üblichen Mengenabstufungen zu berechnen.

3. ZUFAHRTS- UND ABLADEMÖGLICHKEITEN: Sofern nicht ausdrücklich anders festgehalten, wird angenommen, dass Zufahrts- und Ablademöglichkeiten nicht erschwert sind. Sollten diesbezüglich zusätzliche Kosten entstehen (Aufteilung der Lieferung in Teillieferungen mit kleineren Fahrzeuginhalten, extra lange Schlauchleitungen, notwendiges Zusatzpersonal usw. behalten wir uns vor, den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4. TEILLIEFERUNGEN UND LIEFERZEITPUNKT: Unter der Voraussetzung, dass dem Kunden keinerlei Nachteile entstehen, sind wir berechtigt, beginnend ab dem vereinbarten Lieferdatum, die Ware in mehreren Teilmengen abzuliefern. Der vereinbarte Lieferzeitpunkt ist eine ungefähre Angabe, welche je nach Transport- und Nachschubverhältnissen den branchenüblichen Schwankungen unterliegt.

5. STEUERVORSCHRIFTEN: Die Ware wird von uns versteuert geliefert. Der Käufer ist der Zollverwaltung und uns gegenüber dafür haftbar, dass die Ware nur gemäss der zollamtlichen Zweckbestimmung verwendet wird. Verwendet der Käufer die gelieferte Ware zu anderen als den angegebenen Zwecken, so

haftet er uns gegenüber für Nachforderungen der zuständigen Behörden. Steuererhöhungen, zusätzliche Steuern und Abgaben, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, gehen zu Lasten des Käufers.

6. KESSELWAGEN: Die von uns gestellten Kesselwagen sind innerhalb von 24 Werktags-Stunden nach Eintreffen auf der Bestimmungsstation zu entleeren und gemäss unseren Weisungen zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist wird dem Käufer pro Tag und Kesselwagen eine Miete zu unseren jeweils gültigen Ansätzen berechnet. Allfällige Standgeldkosten, die von der Bahn erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers.

7. GARANTIELEISTUNG FÜR KAUFPREIS: Als Folge unserer Vorleistung behalten wir uns vor, dem Kunden vor Ablieferung der Ware eine Garantie für die Kaufpreiszahlung zu verlangen, die Art der Garantieleistung kann von uns bestimmt werden.

8. ANNAHMEVERZUG: Falls der Kunde die Ware nicht, zu spät oder nur teilweise abnimmt, sind wir berechtigt, jederzeit durch Zustellung einer entsprechenden Erklärung - entweder dessen Erfüllung zu suspendieren, vorbehalten bleibt die Einforderung des aus dem Annahmeverzug und der Suspendierung uns erwachsenen Schadens (Lagergelder, Zinsverlust, Zusatztransporte usw.) - oder vom Vertrag zurückzutreten, über die Ware zu verfügen und Schadenersatz zumindest im Rahmen der Differenz zwischen Kontraktpreis und Marktpreis in Rechnung zu stellen. - oder die Ware gemäss Art. 92 OR zu hinterlegen und dem Kunden in Rechnung zu stellen.

9. ZAHLUNGSTERMIN UND ZAHLUNGSVERZUG: Als Rechnungsdatum gilt das Lieferdatum, bei Kesselwagen das Abgangsdatum ab Raffinerie oder Grenze. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung spätestens innert 10 Tagen nach Erhalt resp. Abgang der Ware rein netto, ohne Abzug zu erfolgen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir ohne besondere Fristansetzung berechtigt Mahnspesen und Verzugszins ab Verfalldatum zu berechnen. Der Zinssatz liegt 1% über dem üblichen Bruttozins der Thurgauer Kantonbank für ungedeckte kommerzielle Kontokorrent-Kredite. Andere Bestellungen müssen wir nicht erfüllen, solange sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet.

10. EIGENTUMSVORBEHALT: Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns gleich aus

welchem Rechtsgrund zustehen. Das Recht auf Aussonderung oder Ersatzaussonderung steht uns auch im Falle von Vermischungen, Be- und Verarbeitung oder anderweitiger Veränderung auf Kosten des Käufers zu. Im Falle einer Veräusserung der Ware tritt der Käufer bereits jetzt bis zur Bezahlung all unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, die ihm aus der Veräusserung zustehenden Forderungen ab. Wir sind auch berechtigt, das Eigentumsrecht gemäss Art. 715 ZGB eintragen zu lassen.

11. MÄNGELRÜGE: Handelsübliche zulässige Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware und vor deren Verwendung schriftlich geltend gemacht werden. Für mangelhafte Ware leisten wir in der Weise Gewähr, dass wir mängelfreie Ware nachliefern. Jede weitergehende Gewährleistungspflicht ist wegbedungen. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

12. FÄLLE HÖHERER GEWALT (FORCE MAJEUR-KLAUSEL): Treten politische, militärische oder andere ausserhalb unseres geschäftlichen Einflussbereiches liegende Ereignisse (Kriege, Streik, Lieferstopps und dergleichen) ein, so sind wir berechtigt, Menge, Preis- und Liefertermin den veränderten Verhältnissen anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch bei Terminverkäufen.

13. VERKAUF UND LIEFERUNG VON FESTEN BRENNSTOFFEN: Für feste Brennstoffe sind die allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der KOLKO Vereinigung der schweizerischen Kohlenwirtschaft Basel, gültig.

14. ANDERE EINKAUFVORSCHRIFTEN: Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen annullieren in allen Fällen die Einkaufsbedingungen des Käufers.

15. GERICHTSSTAND: Als Gerichtsstand gilt für alle Streitigkeiten aus unseren Lieferverträgen für beide Parteien der Sitz des Verkäufers. Der Käufer verzichtet somit ausdrücklich auf seinen persönlichen Gerichtsstand.

16. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN: Nur von uns schriftlich bestätigte Änderungen sind rechtsverbindlich.

Kübler Heizöl AG

+ + + WICHTIGER HINWEIS DER ZOLLVERWALTUNG + + +

VERWENDUNGSVORBEHALT FÜR HEIZÖL: Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

VERWENDUNGSVORBEHALT FÜR ANDERE WAREN: Diese Ware wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; sie darf daher nur zu dem in Ihrer Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck bzw. gemäss Verwendungsbezeichnung in der Rechnung verwendet werden.

EIDGENÖSSISCHE OBERZOLLDIREKTION